

Abrundungssatzung

„Hofenstraße“

Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 S. 3

in Rosenfeld - Isingen

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

I. EINLEITUNG

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2018 wurde für den Entwurf der Abrundungssatzung "Hofenstraße" in Rosenfeld - Isingen die Beteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB in der Zeit vom 05.10.2018 bis zum 05.11.2018 durchgeführt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL
Behörden:				
- Regierungspräsidium Tübingen		16.10.2018	Nein	Nein
- Landratsamt Zollernalbreis		30.10.2018	ja	ja
- Regionalverband Neckar-Alb		11.10.2018	Nein	Nein
Sonderbehörden:				
- Regierungspräsidium Freiburg		15.10.2018	ja	ja
Infrastrukturunternehmen:				
- Telekom		-	-	-
- Netze BW		29.10.2018	Nein	Nein
Komunal- und Zweckverbände:				
- Zweckverband Kleiner Heuberg	02.10.2018	-	-	-
Nachbarkommunen:				
- Stadt Geislingen		17.10.2018	Nein	Nein
- Gemeinde Vöhringen		04.10.2018	Nein	Nein
- Stadt Haigerloch		05.10.2018	Nein	Nein
- Gemeinde Dietingen		09.10.2018	Nein	Nein
- Stadt Sulz a.N.		09.10.2018	Nein	Nein
- Gemeinde Dautmergen		04.10.2018	Nein	Nein
- Stadt Oberndorf a.N.		-	-	-
- Gemeinde Zimmern unter der Burg		-	-	-
- Gemeinde Epfendorf		-	-	-
Auslegung in den Gemeinden				
Stadt Rosenfeld	05.10.18 – 05.11.18	-	-	-

II. STELLUNGNAHMEN

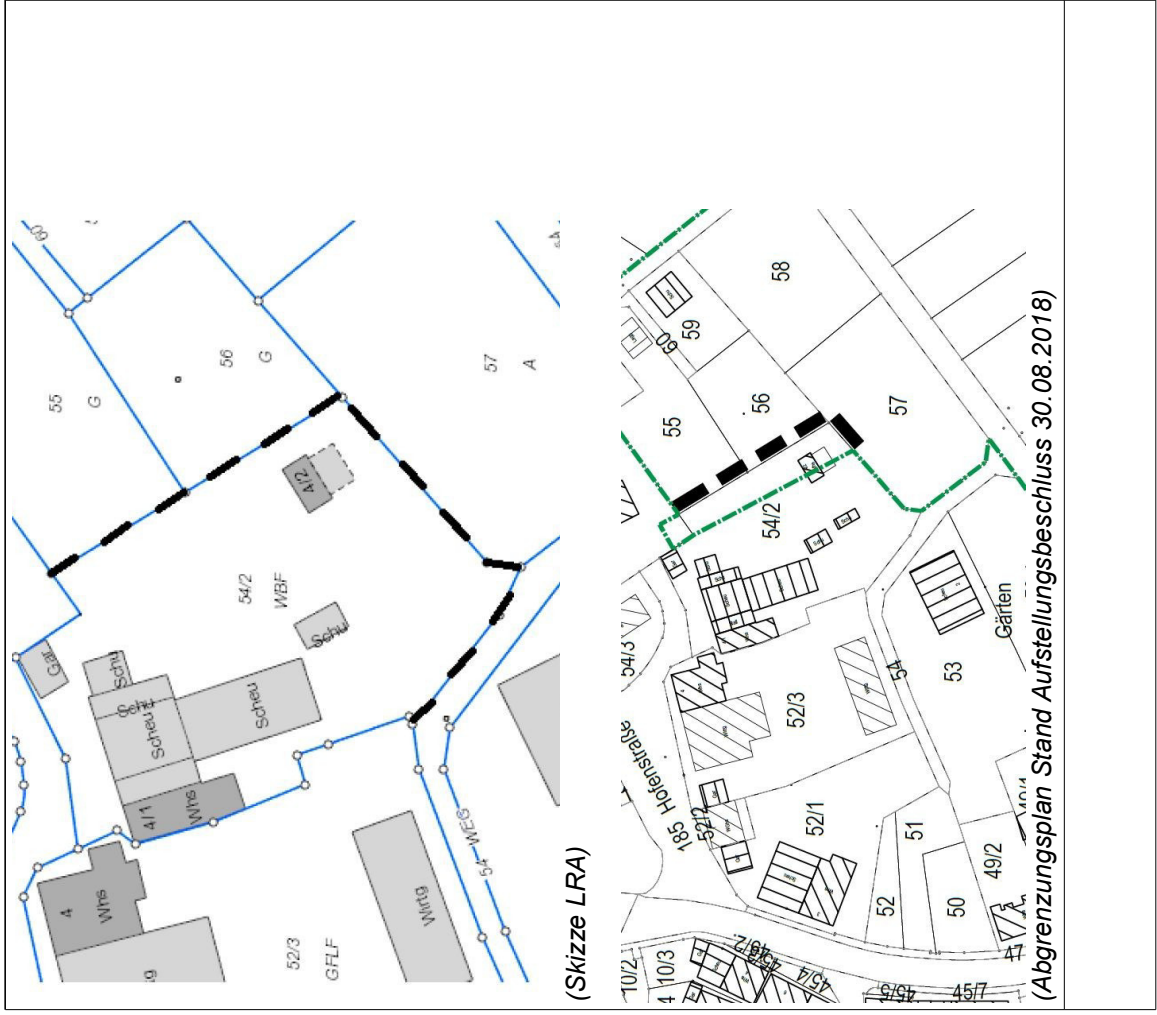
Regierungspräsidium Tübingen	
Referat 21 - Bauleitplanung	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16.10.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntrnismnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Zollernalbreis	
Landwirtschaftl. Belange (Ansprechpartner: Frau Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944)	
Stellungnahme des Landratsamts vom 30.10.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Keine Bedenken.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Zollernalbreis	
Wasser- und Bodenschutz (Ansprechpartner: Herr Maisner, Tel.: 92-1772)	
Stellungnahme des Landratsamts vom 30.10.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<u>Bodenschutz (vorsorgender)</u> (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbewertung) Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es ist zu beachten, dass bei einer zukünftigen Bauplanung frühzeitig Verwertungswege für den Ober- und Unterboden im Erweiterungsgebiet geklärt werden. Die Verwertung kann auf landwirtschaftlichen Flächen oder in Form von anderweitigen Aufwertungen von kulturfähigen Böden an anderer Stelle erfolgen.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Landratsamt Zollernalbreis	
Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Hr. Eckert, Tel.: 92-1342)	
Stellungnahme des Landratsamts vom 30.10.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
Im überplanten Bereich liegen weder Schutzgebiete noch Biotope. Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Abrundungssatzung Eine Abarbeitung der Umweltbelange ist erfolgt. Die fachliche Einschätzung die zum	Kenntnisnahme

<p>Ergebnis kommt, dass durch das vorliegende Bebauungsplanverfahren kaum Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind und keine Verschlechterung des Umweltzustandes gegenüber dem derzeitigen Bestand eintritt, wird geteilt.</p> <p><u>Artenschutz</u> Begleitend zu dieser Planung wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Relevanzprüfung vorgelegt. Die vorgelegte Untersuchung ist sach- und fachgerecht erarbeitet. Den Einschätzungen der Fachgutachter wird gefolgt. Es konnte nachvollziehbar nachgewiesen und dargestellt werden, dass der überplante Bereich keine besonders hoch einzuschätzende Eignung als Sommer – bzw. Wochenstubenquartier für Fledermäuse bzw. als Quartier für Vögel hat und das keine anderen Artengruppen betroffen sind. Dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird somit gefolgt. Die im Abschnitt IV des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dokumentierten Vermeidungsmaßnahmen müssen zwingend beachtet und rechtsverbindlich festgelegt werden um artenschutzrechtliche Verstöße zu vermeiden. Dies muss insbesondere vor einer Fällung von Bäumen beachtet werden.</p> <p><u>Baurecht</u> Ziel der Aufstellung der Abrundungssatzung „Hofenstraße“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist es, das gesamte Flurstück Nr. 54/2 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Innenbereich) einzubeziehen. Im Abgrenzungs- und Lageplan ist eine Innenbereichsgrenze gemäß FNP (grün gestrichelt) und die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Abrundungssatzung (schwarz gestrichelt) dargestellt. Wir empfehlen, die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Abrundungssatzung entlang des Flurstücks Nr. 54/2 zu ziehen. Die Innenbereichsgrenze gemäß FNP (grün gestrichelt) sollte entfallen, da die Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Abgrenzung der Innenbereichsflächen zum Außenbereich unmaßgeblich sind. Durch die dargestellte Innenbereichsgrenze gemäß FNP wird der Eindruck erweckt, dass z.B. die Flurstücke Nrn. 53 und 53/1 dem Innenbereich zuzuordnen sind. Auf Seite 1 der Begründung wird von einer Entwicklungssatzung gesprochen. Da es sich bei der geplanten Satzung nicht um eine Entwicklungssatzung handelt, ist dieser Absatz zu streichen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es werden im Rahmen der Abrundungssatzung keine zusätzlichen textlichen Festsetzungen getroffen.</p> <p>Die Geltungsbereichsgrenze wird angepasst.</p> <p>Die grüne Linie wird herausgenommen.</p> <p>Die Begründung wird dahingehend korrigiert.</p>
--	--



Beschlussvorschlag:
obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.

Regionalverband Neckar-Alb	
Stellungnahme des Regionalverbands vom 11.10.2018	
Stellungnahme der Verwaltung / des Planers	
<p>mit der o. g. Einbeziehungssatzung wird nachträglich Baurecht für ein bereits errichtetes Wohngebäude geschaffen.</p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans ist in diesem Bereich ein Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Hier hat der Schutz der Böden bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Eine Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz der Raumordnung kann den uns vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesichert.</p> <p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Sonderbehörden	
Regierungspräsidium Freiburg	
Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 15.10.2018	
<p>Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Arietenkalk-Formation. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit Ölschiefergesteinen ist zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Im Rahmen der Abrundungssatzung werden keine zusätzlichen textlichen Festsetzungen getroffen. Die Hinweise werden somit nicht explizit mitaufgeführt.</p> <p>s.o.</p>

<p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>s.o.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p>Beschlussvorschlag: obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Infrastrukturunternehmen	
Netze BW GmbH	
Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 29.10.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu der o. a. Maßnahme. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die geplante Abrundungssatzung / Ergänzungssatzung haben wir keine Einwände vorzubringen.	Kennntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Gemeinde Geislingen	
Stellungnahme der Gemeinde Geislingen vom 17.10.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
die oben aufgeführte Satzung berührt unsere Aufgabenbereiche nicht. Wir haben daher keine Bedenken bzgl. der Aufstellung.	Kennntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Gemeinde Vöhringen	
Stellungnahme der Gemeinde Vöhringen vom 04.10.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
wir bedanken uns für die Beteiligung als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Gegen die Abrundungssatzung/Ergänzungssatzung „Hofenstraße“ in Rosenfeld-Isingen bestehen seitens der Gemeinde Vöhringen keine Bedenken.	Kennntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Gemeinde Haigerloch	
Stellungnahme der Gemeinde Haigerloch vom 05.10.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
die Stadt Haigerloch bedankt sich für die Beteiligung an der Abrundungssatzung / Ergänzungssatzung "Hofenstraße" in Rosenfeld-Isingen. Die Stadt Haigerloch, als benachbarte Gemeinde, sieht mit Ihrer Planung und der Planung der Stadt Haigerloch kein Abstimmproblem gem. § 2 Abs. 2 BauGB. Daher werden keine Einwendungen zu der Abrundungssatzung / Ergänzungssatzung "Hofenstraße" in Rosenfeld-Isingen vorgebracht.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Gemeinde Dietingen	
Stellungnahme der Gemeinde Dietingen vom 04.10.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
wir teilen Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im o.g. Verfahren mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Stadt Sulz a.N	
Stellungnahme der Stadt Sulz a.N vom 04.10.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
mit Email vom 02.10.2018 haben Sie die Stadt Sulz a.N. nach § 4 Abs. 2 BauGB an der Abrundungssatzung „Hofenstraße“ in Rosenfeld-Isingen beteiligt. Vielen Dank dafür. Von Seiten der Stadt Sulz a.N. werden keine Anregungen oder Einwendungen geltend gemacht.	Kenntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Gemeinde Dautmergen	
Stellungnahme der Gemeinde Dautmergen vom 04.10.2018	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
die Gemeinde Dautmergen hat keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.	Kennntnisnahme
	Beschlussvorschlag: nicht erforderlich

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Rosenfeld.

Aufgestellt:

Empfingen, 09.11.2018

Bearbeitende/r:

Joschka Joos